

Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1339	

	31.10.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	27.11.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	08.12.2023	

Betreff: Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Versammlung wie folgt:

1. Mit dem neuen Haushaltskonsolidierungsplan (HKP) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 hat der RVR ein umfangreiches Programm mit einem Volumen in Höhe von 64,5 Mio. € erarbeitet. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen hinsichtlich der notwendigen Aufgabenkritik durch Priorisierung der Projekte sowie durch strukturelle Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden zurückgewiesen. Der RVR kommt diesen Einwendungen durch die Erarbeitung eines umfangreichen HKP nach.
3. Der Verzehr der Ausgleichsrücklage erfolgt vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes in verantwortungsvollem Umfang. Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
4. Die Schaffung neuer Stellen ist auf ein unabdingbares Mindestmaß zur Wahrnehmung der Aufgaben des RVR, insbesondere zur Abarbeitung von Förderprojekten, beschränkt. Ansteigenden Personalaufwendungen ist mit einer dreimonatigen Wiederbesetzungssperre vorhandener Stellen sowie der Besetzung neuer Stellen ab dem 01.10.2024 begegnet worden. Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
5. Das Klumpenrisiko bei der Aufnahme von Investitionsdarlehen wird durch angemessenes Risikomanagement vermieden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün wird in den Haushaltskonsolidierungsprozess einbezogen. Neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in der Bilanz von RVR Ruhr Grün greifen auch bei der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün die personalwirtschaftlichen Maßnahmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für den Regionalverband Ruhr mit seinen Mitgliedskörperschaften.

In der Zeit vom 11.07.2023 bis zum 01.09.2023 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR 2024 gemäß § 55 Kreisordnung auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist weiterhin ein Hebesatz von 0,68 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr.

Die Schreiben der Mitgliedskörperschaften sind der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 22.09.2023 zur Kenntnis gegeben worden.

Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anmerkungen der Mitgliedskörperschaften:

- Verzehr der Ausgleichsrücklage
(Stadt Bochum, Kreis Wesel)

Im Beteiligungsverfahren zur Benehmensherstellung hat die Stadt Bochum den Wunsch formuliert, die Ausgleichsrücklage stärker als bisher geplant zu nutzen, während der Kreis Wesel den Verzehr auf das zwingend notwendige Minimum beschränken will.

Der Regionalverband Ruhr plant für die Folgejahre eine verantwortungsvolle Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Diese Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage dient vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes der Vermeidung einer Hebesatzerhöhung im Jahr 2024.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (in T€)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Ist-Ergebnis	vorl.-Ergebnis	- Plan -	- Plan -	- Plan -	- Plan -	- Plan -
Jahresergebnis	-443,1	-4.848,1	1.079,0	-3.760,0	-6.076,0	-1.418,0	7.004,0
Ausgleichsrücklage	28.039,2	27.594,9	22.746,8	23.825,8	20.065,8	13.989,8	12.571,8
allgemeine Rücklage	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7	196.213,7
Eigenkapital	223.809,8	218.960,5	220.039,5	216.279,5	210.203,5	208.785,5	215.789,5

Bei der dargestellten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für das Haushaltsjahr 2024 ff handelt es sich um eine Prognose auf Basis des Haushaltsplanentwurfes 2024.

Die Ausgleichsrücklage soll im mittelfristigen Zeitraum um rd. 10 Mio. € reduziert werden. Am Ende des mittelfristigen Planungszeitraums beläuft sich die Ausgleichsrücklage auf 12,6 Mio. €, womit der RVR weiterhin über einen ausreichend dimensionierten Puffer zum Haushaltsausgleich in kommenden Perioden verfügt.

- Aufgabenkritik durch Priorisierung der Projekte sowie Klärung der Zuständigkeit und strukturelle Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
(Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Mülheim an der Ruhr, Kreis Unna, Kreis Wesel, Ennepe-Ruhr-Kreis)

Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanungsprozesses unterzieht sich der Regionalverband Ruhr einer grundlegenden Aufgabenkritik. Die ursprünglichen Planungen konnten somit bereits zum Haushaltsplanentwurf um rd. 12,7 Mio. € (konsumtiv) und rd. 6,9 Mio. € (investiv) reduziert werden.

Zu nennen sind neben der pauschalen Kürzung der geplanten Personalaufwendungen (u. a. durch verspätete Stellenbesetzungen, kalkulatorische langfristige Personalausfälle oder die Inanspruchnahme von Elternzeiten) vor allem die Bündelung der Teilprojekte des "Regionalen Radwegenetzes", welche durch erhöhte Effizienz bei der Projektbearbeitung mit der Reduzierung von Sach- und Personalaufwendungen verbunden ist. Darüber hinaus findet die Veranstaltung "WissensNacht Ruhr" in 2024 keine Fortsetzung, was wiederum entsprechende Aufwandspositionen mindert. Gleiches gilt für die "Schiffsparade", wofür aufseiten des RVR entgegen der Vorjahre keine Aufwandspositionen geplant werden. Zusätzlich konnten im Rahmen des hausinternen Konsolidierungsprozesses die geplanten haushalterischen Belastungen aus den Projekten "Regionale Wasserstoff-Koordinierungsstelle" erheblich reduziert werden. Gleiches gilt u. a. für den Investitionstitel "Flächenverkehr" und die Hardware-Infrastruktur des Verbandes, welche nun auf einem essentiellen Mindestmaß geplant werden.

Durch die Verschiebung verschiedener Investitionsmaßnahmen können darüber hinaus Auszahlungspositionen zumindest kurzfristig entlastet werden. Neben der geplanten Sanierung des Dienstgebäudes in der Gutenbergstr., bei der zunächst Ergebnisse verschiedener Planungsstudien abzuwarten sind, betrifft dies vor allem Radwegetrassen ("Allee des Wandels", "Lohbergtrasse" und "Alte Bahntrasse") sowie die Projekte "Grünzug E" und das "Umweltbildungszentrum Ripshorst".

Weitere haushalterische Entlastungen sind dem jährlich aktualisierten Haushaltskonsolidierungsplan zu entnehmen (vgl. DS 14/1347).

Darüber hinaus ist mit Hinweis auf die im Beteiligungsverfahren zur Benehmensherstellung durch die Stadt Mülheim und den Ennepe-Ruhr-Kreis formulierten Anmerkungen zu erwähnen, dass der Regionalverband Ruhr mit seinen freiwilligen Projektvorhaben in den Bereichen Kultur, Freizeit und Tourismus die Mitgliedskörperschaften unterstützt und so deren Haushalte mittelbar entlastet.

- Senkung der Personalaufwendungen u. a. durch kritische Hinterfragung der Stelleneuschaffungen und der Diskrepanz zwischen Personalplanung und tatsächlichem Personalbestand

(Stadt Dortmund, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Mülheim an der Ruhr, Kreis Unna, Kreis Wesel)

Während der Konsolidierungsphase zur Haushaltsplanung 2024 sind bereits viele angemeldete Stellen gestrichen worden, außerdem wurde zur Minderung der Personalaufwendungen eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre bei freiwerdenden Stellen verhängt. Neue Stellen werden außerdem erst zum 01.10.2024 besetzt.

Um bei der Planung der Personalaufwendungen möglichst nah an den tatsächlichen Kosten zu sein, wurde auf Basis der Vorjahre eine pauschale Personalaufwandskürzung vorgenommen. Die Besetzung von neuen Stellen oder der Wegfall von Stammpersonal durch Langzeiterkrankung oder Mutterschutz/Elternzeit unterliegt jedoch stetigen Veränderungen und ist kaum prognostizierbar.

Weitere Stellenstreichungen würden dazu führen, dass das Aufgabenportfolio des RVR weiter beschnitten werden müsste. Dies würde sich insbesondere auf die Personalausstattung von Förderprojekten dahingehend negativ auswirken, dass diese Fördermittel nicht abgerufen und damit wichtige Impulse für die Metropole Ruhr nicht gesetzt werden könnten. Der RVR hat sich in der vorliegenden Personalplanung von der Maxime leiten lassen, nur für die Aufgabenabwicklung unbedingt notwendige Stellen einzuplanen, jedoch weiterhin seiner regionalen Aufgabe als Netzwerker und Impulsgeber gerecht zu werden.

- keine Erhöhung des Hebesatzes ab 2025

(Stadt Duisburg, Stadt Hamm, Stadt Herne, Stadt Mülheim an der Ruhr, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen, Kreis Wesel)

Die Beibehaltung eines konstanten Hebesatzes ist ein grundlegender Eckpfeiler für den Haushaltsplanungsprozess des Regionalverbands Ruhr. Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2024 zeichnete sich jedoch auf Basis der zur Verfügung stehenden Berechnungsgrundlagen des GFG 2024 ab, dass trotz o. g. Konsolidierungsmaßnahmen und geplantem Verzehr der Ausgleichsrücklage eine Erhöhung des Hebesatzes in der mittelfristigen Finanzplanung unausweichlich ist. Hauptgrund sind die aufgrund der zurückliegenden Tarifabschlüsse exorbitant steigenden Personalaufwendungen, welche den RVR sowohl mittelbar über Beteiligungsgesellschaften als auch unmittelbar über eigenes Personal treffen.

- Zurückhaltung bei neuen Investitionsmaßnahmen und deren Folgekosten sowie Klumpenrisiken im Bereich Zinsaufwendungen

(Stadt Gelsenkirchen)

Haushaltskonsolidierungsplan 2024 (in T€)

HKP-Maßnahme	HKP-Ziel 2023	HKP-Ziel 2024	HKP-Ziel 2025	HKP-Ziel 2026
Reduzierung des Saldos aus Investitionstätigkeit	7.739,0	15.659,0	13.068,0	5.617,0

Durch Streichung, Verschiebung und Priorisierung von Investitionsvorhaben konnte der Saldo aus Investitionstätigkeit und somit auch dessen Folgekosten weiter reduziert werden (siehe Haushaltskonsolidierungsplan).

Dem Problem der Klumpenrisiken im Bereich der Zinsaufwendungen wird durch Streuung von Kreditaufnahmen auf mehrere Banken sowie mit verschiedenen Laufzeiten begegnet.

– Kostenentwicklung RVR Ruhr Grün
(Ennepe-Ruhr-Kreis)

RVR Ruhr Grün ist bestrebt, die sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen mit den ökologischen Herausforderungen von Klimaerwärmung, Kalamitäten und Biodiversitätsverlust in Einklang zu bringen. Es gilt, die grüne Infrastruktur des Ruhrgebiets zu schützen und zu erhalten. Mit der personalintensiven Bewirtschaftung von 19.500 Hektar RVR-Eigentumsfläche sind 151 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 10 Auszubildende betraut. Diese betreuen zusätzlich Beförsterungen im Witterner Stadtwald (720 Hektar) und im Ennepe-Ruhr-Kreis (450 Hektar).

Insbesondere die o. g. inflationsbedingte Lohnangleichung trifft die kommunalen Arbeitgeber und somit RVR Ruhr Grün besonders. So wirkt sich die Tarifsteigerung mit 860.000 € auf die Planung für 2024 aus. RVR Ruhr Grün ist bestrebt dem entgegenzuwirken:

- Die Beantragung umfangreicher Fördermittel im Rahmen des „klimaangepassten Waldmanagements“ könnte zu jährlichen Mehrerträgen von 600.000 € führen.
- Der verstärkte Einsatz / die Vermarktung von Kompensationsmaßnahmen verknüpft ökologische und ökonomische Aspekte und entlastet das Budget.
- Die Ertragsmöglichkeiten im Forst werden ausgeschöpft ohne die Nachhaltigkeit und Verbesserung der Waldsituation zu gefährden.
- Die Dienstleistungsangebote an Mitgliedskörperschaften im Rahmen von Beförsterungen und Rangerwesen gegen Kostenerstattung führen vor Ort zu einer Verbesserung der Situation.

Aus „eigener Kraft“ wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die bestimmungsgemäß begrenzt wirtschaftlich orientiert ist, die von außen herangetragenen ökologischen und ökonomischen Herausforderungen nur bedingt allein bewältigen können. Sicherlich stellt die Arbeit der Einrichtung aber einen großen Mehrwert für die Metropole Ruhr dar. So hat eine externe Studie ergeben, dass die immaterielle und materielle Wertschöpfung der von RVR Ruhr Grün zum Stichtag (PAUL, 2020) betreuten Waldflächen in einer Größenordnung von 172 Mio. € p. a. liegt.

Darüber hinaus ist mitzuteilen, dass in den letzten Jahresabschlüssen teilweise nicht unerhebliche Überschüsse erwirtschaftet werden konnten (vgl. DS 14/1208), die für die Zuführung zur eigenen Ausgleichsrücklage verwendet werden. Ihre über die Änderungsliste für 2025 geplante Inanspruchnahme entlastet den konsumtiven Haushalt des RVR um rd. 1,2 Mio. € (vgl. DS 14/1294) und damit die Zahllast der Mitgliedskörperschaften.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Scholz, Julia	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	